

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Stand: Oktober 2022

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SANY Europe GmbH (nachfolgend auch „SANY“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SANY mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auf die Lieferbeziehung keine Anwendung, es sei denn, SANY hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von SANY gelten auch dann, wenn SANY in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von SANY abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

II. Vertragsschluss und Gegenstand der Lieferung

1. Alle Angebote von SANY sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von SANY zustande. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch SANY.

2. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht wesentlich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

3. SANY behält sich sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentum und Urheberrecht, an allen dem Käufer ggfs. zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, Spezifikationen, Mustern etc. vor. Der Käufer darf diese ausschließlich im Rahmen des vertraglich vorhergesehenen Zwecks verwenden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung von SANY nicht zugänglich gemacht werden.

4. SANY ist weder dazu verpflichtet, etwaige Vorgaben des Käufers zu Spezifikationen oder Konstruktion des Liefergegenstandes auf Richtig- und Vollständigkeit sowie auf ihre Geeignetheit für den vom Käufer verfolgten Zweck zu prüfen, noch etwaig vom Käufer für die Herstellung des Liefergegenstandes beigestellte Materialien auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen.

III. Preise und Zahlung

1. Die zwischen SANY und dem Käufer vereinbarten Preise gelten für den vertraglich vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Etwaige Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbaren, verstehen sich die Preise in Euro EXW Bedburg (Incoterms 2020) zuzüglich Verpackung, Transport und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnliche Abgaben werden, soweit sie von SANY zu tragen sind, gesondert berechnet.

2. Vom Käufer beauftragte Dienstleistungen (z.B. Montagearbeiten, Inbetriebnahme) werden von SANY auf Basis der jeweils gültigen

Service-Preisliste zuzüglich Spesen, Reisekosten und sonstiger Auslagen gesondert berechnet.

3. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes durch SANY, nach Auftragsbestätigung oder Abschluss eines Rahmenvertrages mit fester Preisvereinbarung durch SANY die Rohstoffpreise der jeweils betroffenen Ware bzw. Energie-, Lohn-, Transport- oder Versicherungskosten wesentlich (d.h. um mindestens 10 %), so ist SANY zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, insbesondere im Hinblick auf von diesem ggfs. bereits eingegangene Verpflichtungen zur Weiterlieferung der Ware zu einem bestimmten Preis, berechtigt.

4. Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum, bei der Lieferung von Ersatzteilen spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum, jeweils bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle SANY zu bezahlen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im letztgenannten Fall ist für die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Eingang der Zahlung bei SANY maßgebend.

5. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SANY anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch fällig ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. SANY ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen, fälligen Forderungen von SANY nach deren pflichtgemäßem Ermessen gefährdet wird.

7. Für den Fall, dass SANY den Liefergegenstand für den Käufer herstellt und ein Zahlungsplan vereinbart wurde, ist SANY berechtigt, den Herstellungsprozess bei Nichteinhaltung des Zahlungsplans bis zur Zahlung auszusetzen. Für den Zeitraum der Aussetzung des Herstellungsprozesses gilt Ziff. IV.4. entsprechend.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Für die Liefer- und Montagefristen ist die Auftragsbestätigung von SANY maßgebend. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer.

2. SANY ist dazu berechtigt, die Übergabe an die Transportperson abzulehnen, wenn eine Ladungssicherung gemäß der jeweils einschlägigen VDI-Richtlinien zur Ladungssicherheit aufgrund des Zustandes des von der Transportperson bereitgestellten Transportfahrzeugs nicht gewährleistet werden kann oder wenn das Transportfahrzeug nach pflichtgemäßem Ermessen von SANY nicht den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen genügt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Ablehnung auf den Käufer über.

3. SANY ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Käufers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann SANY dem Käufer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Schäden durch die Verzögerung bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Soweit SANY einen höheren Schaden nachweist, hat eine Anrechnung des Lagergeldes auf den Schadensersatzanspruch zu erfolgen.

5. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

6. Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie, oder ähnliche, nicht von SANY zu vertretende Ereignisse, z. B. Streik oder Aussperrung, berechtigen SANY, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Behinderungen bei einem Unterlieferanten eintreten oder eintreten, während SANY sich in Verzug befindet. SANY wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt auftritt. Der Käufer kann SANY auffordern, innerhalb von sechs Wochen zu erklären, ob SANY für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Erklärt sich SANY innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht, kann der Käufer vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

7. Die Lieferung durch SANY steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. der Lieferung keine sonstigen Hindernisse aufgrund von SANY als Ausführer/Verbringer oder einem Lieferanten von SANY zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringungs Vorschriften entgegenstehen.

8. Für den Fall, dass SANY und der Käufer eine Vertragsstrafe vereinbart haben und SANY sich in Lieferverzug befindet, ist der Käufer erst zum Rücktritt berechtigt, wenn Verzug über den in der Vertragsstrafe vereinbarten Zeitraum hinaus besteht.

V. Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs spätestens auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an die vom Käufer genannte Transportperson übergeben worden ist oder sich der Käufer in Annahmeverzug befindet.

2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist SANY berechtigt, den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Gesetzliche Ansprüche von SANY wegen Annahmeverzug bleiben hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsfolgen

1. SANY behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung vor, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen.

2. Der Käufer darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer SANY unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben sowie den Dritten über die bestehenden Eigentumsverhältnisse zu informieren.

3. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuväußern. Er tritt SANY jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen. SANY ist zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Befugnis des Käufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SANY kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für SANY vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, SANY nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt SANY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer SANY anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für SANY. Für die durch Verarbeitung bzw. Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

5. Der Käufer tritt SANY zur Sicherheit für die Forderungen von SANY gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Gebäude bzw. Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6. SANY ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, wenn ihr sich unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge ergebender realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Dabei ist von den Einkaufspreisen für Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

7. Tritt SANY wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere wegen verspäteter Zahlung, vom Vertrag zurück, so hat der Käufer sämtliche Kosten der Wiederinbesitznahme des Liefergegenstandes zu tragen.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, den ihm gesetzlich obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Jedwede Mängelrüge muss der Käufer gegenüber SANY unverzüglich schriftlich unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erklären. Der Käufer hat die gelieferte Ware im Übrigen unmittelbar nach Eintreffen auf Transportschäden zu untersuchen und hierbei festgestellte Schäden schriftlich auf dem Frachtbrief zu vermerken, diese Rüge von der Transportperson gegenzeichnen zu lassen sowie SANY hierüber schriftlich zu informieren. SANY ist berechtigt, den angeblich mangelhaften Liefergegenstand vor Ort beim Käufer auf eigene Kosten zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen.

2. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, wird SANY nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch, dass die Liefergegenstände auf Veranlassung des Käufers an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

3. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Eine Nachbesserung gilt insbesondere nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Das Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nur unerheblich ist.

4. Für wesentliche Fremderzeugnisse, z.B. beim Verkauf eines kompletten Fahrzeugs das LKW-Fahrgestell, auf welches die Liefergegenstände montiert werden, beschränkt sich die Haftung von SANY auf die Abtretung der Ansprüche, die SANY gegen den

Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Sollte die Inanspruchnahme des Lieferanten des Fremderzeugnisses aus nicht vom Käufer zu verantwortenden Gründen fehlschlagen (z.B. wegen Insolvenz des Lieferanten), so stehen dem Käufer gegen SANY Mängelansprüche nach Maßgabe der Regelungen dieser Ziff. VII. zu.

5. Für gebrauchte Ware sind Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung oder Rücktritt ausgeschlossen, es sei denn, SANY hat die Mangelhaftigkeit arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der gebrauchten Ware übernommen. Soweit keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gebrauchte Ware mangelhaft sein könnte, ist SANY vor Verkauf lediglich dazu verpflichtet, die gebrauchte Ware einer angemessenen, fachgerechten Sichtkontrolle zu unterziehen und ihre generelle Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Weitergehende Untersuchungen wird SANY in diesem Fall nicht durchführen.

6. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer allein nach Maßgabe der Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu.

7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von SANY die Ware eigenmächtig nachbearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Bearbeitung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Es wird zudem keine Gewährleistung oder Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch;
- fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme oder Bedienung durch den Käufer oder Dritte, soweit nicht eine eventuelle Montage- bzw. Bedienungsanleitung von SANY fehlerhaft ist;
- Änderungen am Liefergegenstand durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche Abnutzung/Verschleiß, soweit SANY nicht ausdrücklich etwas anderes garantiert;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung;
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe;
- chemische, elektrochemische, mechanische, atmosphärische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von SANY zurückzuführen sind;
- fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen, insbesondere Muster oder Zeichnungen, die der Käufer SANY für die Herstellung des Liefergegenstandes zur Verfügung gestellt hat bzw. die SANY nach den Vorgaben des Käufers bei der Herstellung zu beachten hat. SANY trifft hierbei keine Verpflichtung, die vom Käufer gestellten Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu untersuchen;
- fehlerhafte, vom Käufer für die Herstellung des Liefergegenstandes beigestellte Materialien oder
- unrichtige, unvollständige oder ungeeignete Vorgaben des Käufers zu Spezifikationen oder Konstruktion des Liefergegenstandes.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die auf Mängeln des Liefergegenstandes beruhen, gilt die nachfolgende Regelung der Ziff. VIII. 7.

9. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den zwischen den Parteien vereinbarten gesonderten Gewährleistungsbedingungen.

VIII. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

1. Die Schadensersatzhaftung von SANY, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten

bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. eingeschränkt.

2. Die Haftung von SANY ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt.

3. Soweit die SANY zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt.

4. Die Haftung von SANY wegen einer zurechenbaren Pflichtverletzung, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wegen Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SANY. Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen die Haftung des Lieferers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SANY.

6. Der Käufer wird SANY, falls er SANY nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat SANY Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

7. Im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für solche, die durch arglistiges Verhalten, durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der gesetzlichen Vertreter von SANY, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

IX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern im Liefergegenstand Software enthalten und nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, räumt SANY dem Käufer an der Software ein einfaches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht zur Nutzung der Software bezieht sich nur auf den jeweiligen Liefergegenstand und darf nur mit und für diesen genutzt werden. Ein Recht zur Bearbeitung oder Veränderung der Software oder zur Verwertung des darin enthaltenen Know-how besteht nicht. Enthält der Liefergegenstand Software Dritter, gelten ergänzend deren Lizenzbestimmungen.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet SANY nur dafür Gewähr, dass die Ware im Land des Lieferortes keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) verletzt. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von SANY gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet SANY und innerhalb der in Ziff. VIII.7 bestimmten Frist gegenüber dem Käufer wie folgt:

a) SANY wird den Grund der Schutzrechtsverletzung innerhalb angemessener Frist beheben. SANY wird hierzu nach ihrer Wahl entweder auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder ihn austauschen.

b) Schlägt die Beseitigung der Schutzrechtsverletzung fehl oder ist die Beseitigung nicht zu angemessenen Bedingungen möglich oder für den Käufer unzumutbar, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Pflicht von SANY zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

c) SANY haftet nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit diese durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine nicht von SANY voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand von dem Käufer oder einem nicht autorisierten Dritten geändert oder nicht zu den von SANY empfohlenen Einsatzbedingungen oder den vereinbarten Bedingungen genutzt wird oder zusammen mit nicht von SANY gelieferten Produkten eingesetzt wird. SANY haftet allgemein nicht für Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen, soweit der Käufer diese zu vertreten hat. Sollten Dritte insoweit Ansprüche gegen SANY geltend machen, stellt der Käufer SANY hiervon frei.

d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von SANY sind nur gegeben, soweit der Käufer SANY über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und SANY alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sollte der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen einstellen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

e) Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung alleine oder weit überwiegend zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von SANY nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von SANY gelieferten Produkten eingesetzt wird.

X. Exportkontrolle

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig alle Informationen mitzuteilen, die dieser anlässlich der Prüfung des Endverbleibs / der Endverwendung anfragt und benötigt. Die Wirksamkeit eines Angebots, das Zustandekommen eines Vertrages und die Erfüllung eines Vertrages seitens des Lieferers stehen unter dem Vorbehalt, dass kein Hindernis aufgrund von anwendbaren nationalen oder internationalen Bestimmungen des Außenwirtschafts- oder Zollrechts oder Embargos (oder sonstigen Sanktionen) entgegensteht. Vom Lieferer oder der Genehmigungsbehörde durchzuführende Prüfungen können vereinbarte Fristen und Lieferzeiten außer Kraft setzen und verlängern diese um den Zeitraum der Verzögerung. Kann der Vertrag im Lieferzeitpunkt (Lieferzeit einschließlich o. g. Verzögerung) aufgrund einer anwendbaren oben genannten Bestimmung nicht erfüllt werden, gilt der Vertrag bezüglich des betroffenen Teils als nicht geschlossen. Der Besteller ist nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, falls die Erfüllung aus einem der oben genannten Hindernisse nicht oder nur verspätet erfolgt.

2. Der Besteller bestätigt, dass Güter und Leistungen des Lieferers ausschließlich für zivile nichtkritische Endverwendungen eingesetzt werden. Auf Anfrage wird der Besteller für den Lieferer rechtzeitig im Vorfeld eine Endverbleibserklärung mit Angabe der Endverwendung ausstellen.

3. Sofern der Besteller beabsichtigt, von SANY erhaltene Güter (Hardware, Software, Technologie und zugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art der Bereitstellung) oder Leistungen weiterzuliefern, ist er verpflichtet, die Exportkontrollbestimmungen zu beachten. Der Besteller bestätigt unter anderem, von jeglicher Transaktion Abstand zu nehmen, in die Personen, Organisationen oder Einrichtungen, etc. involviert sind, die von einer Sanktionsliste erfasst sind oder – ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar – von einer oder mehreren gelisteten/sanktionierten Person(en) beherrscht oder kontrolliert werden.

4. Im Falle eines Verstoßes gegen rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen behält sich der Lieferer das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie weitere rechtliche Schritte vor.

XI. Compliance

Der Besteller verpflichtet sich, dass er und seine Gesellschafter, Geschäftsführer, Aufsichts- und Beiräte, Arbeitnehmer und sonstige Repräsentanten gesetzliche Regelungen einhalten und wird insbesondere strafbaren und verwerflichen Handlungsweisen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag in jeglicher Richtung präventiv entgegenzutreten.

XII. Datenschutz.

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. SANY erhebt, verarbeitet und nutzt hierfür personenbezogene Daten des Bestellers. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung von SANY, die unter <https://www.sanyeurope.com/datenschutz/> eingesehen werden kann, enthalten.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Köln. SANY ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ist 50181 Bedburg, Deutschland, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.